Stadtplanungsamt

Mannheim, den 29, 12, 1981

Bebauungsplan Nr.66/8a für das Gebiet zwischen Mülhauser Straße, Kolmar Straße und Straßburger Ring - Teiländerung des Be bauungsplanes Nr.66/8

Begründung des verbindlichen Bauleitplanes (Bebauungsplan)

Räumlicher Geltungsbereich

Das Planungsgebiet ist in dem als Anlage 1 beigefügten Stadtplanausschnitt gekennzeichnet.

Es umfaßt den im Betreff umschriebenen Bereich.

Ziel und Zweck der Planung

Aufgrund von Einwänden der kath. Kirchengemeinde Frædrichsfeld gegen im Bebauungsplan Nr.66/8 getroffene Ausweisungen im Bereich des Bernhardus-Hofes konnte bei der Durchführung des Umlegungsverfahrens eine anspruchsgemäße zusammenhängende Grundstückzuteilung ohne Änderung des Bebauungsplanes nicht erfolgen.

Die vorgetragenen Wünsche lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Vergrößerung des zukünftigen Grundstückes Bernhardus-Hof nach Süden, um eine evtl. spätere Saalerweiterung zu ermöglichen, dadurch
- 2. Verlegung von Gemeinschaftsgaragen auf ein östlich davon liegendes Gelände, dadurch
- 3. Fortfall von drei Atriumhäusern, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan auf diesem Gelände ausgewiesen sind, dadurch
- 4. Änderung der Zuordnung Wohnungen/Garagen.

Durch diese Punkte werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Der endgültige Abschluß der Baulandumlegung wird nach Rechtskraft der Bebauungsplanänderung erfolgen.

bulw.

